

Ordnung der Mitwirkung und Mitgestaltung der Ehrenamtlichen in der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft Sucht – ELAS

(Ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe im Diakonie-Hilfswerk Hamburg)

Präambel: Das „Selbstverständnis“ der ELAS

Der Name **ELAS** entstand aus der **E**vangelischen **L**andes**A**rbeitsgemeinschaft **S**uchtkrankenhilfe. Zur Selbsthilfe ELAS gehören ihre Selbsthilfegruppen, ihre Ehrenamtlichen Suchtberatungs- und Informationsstellen und der Treffpunkt Regenbogen.

Die Selbsthilfe ELAS arbeitet eng mit Organisationen der Suchtselbsthilfe und den hauptamtlichen Suchthilfeeinrichtungen in einer Arbeitsgemeinschaft der Diakonie zusammen. Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich im Diakonischen Werk Hamburg.

- Der Zugang in die ELAS-Selbsthilfegruppen soll leicht sein. Neue Teilnehmer/innen sind grundsätzlich willkommen.
- Die Hilfesuchenden werden ohne Vorbedingungen angenommen. Die Gruppe arbeitet dadurch niedrigschwellig.
- Das Ziel der Selbsthilfegruppenarbeit ist das zufriedene und glückliche Leben ohne Suchtmittelmissbrauch. Wir bieten an, abstinente zu leben zu lernen.
- Die Gruppen arbeiten vertraulich, es besteht eine Schweigepflicht über die besprochenen und gelebten Inhalte gegenüber Außenstehenden.
- Die Motivation für die Selbsthilfearbeit entsteht aus der eigenen Betroffenheit, entweder aus der Suchtmittelabhängigkeit oder der Co-Abhängigkeit. Die Hilfe, die selbst erfahren wurde, wird weitergegeben.
- Die ELAS-Gruppen werden geleitet. Es besteht ein Qualitätsanspruch an die Gruppenleitung. Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen wird erwartet. Es stehen Supervisionsangebote und Praxisbegleitungsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Eine Ausbildung zur/m Ehrenamtlichen Suchtkrankenhelfer/in wird angeboten und ist erwünscht.
- Eine Selbsthilfegruppe gehört der ELAS an, wenn sie sich mit ihrem Selbstverständnis identifiziert und die Zugehörigkeit sowohl von ihrer Gruppenleitung als auch der ELAS-Geschäftsstelle erklärt wird.
Dies gilt auch, wenn die Gruppe nicht in kirchlichen Räumen stattfindet.
- Es besteht eine Glaubensfreiheit für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer.
- Unsere Gemeinschaft lebt durch das Engagement des Einzelnen, der Einzelne wird durch die Erfahrungen in der Gruppe ermutigt und motiviert. Die Mitwirkung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an übergeordneten Aktivitäten und Gremien der ELAS ist erwünscht.
- Jede Gruppe gibt sich über das ELAS-Selbstverständnis hinaus ihre Regeln und Rituale selbst. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer ELAS-Selbsthilfegruppe brauchen nicht Kirchenmitglied zu sein.
- In unseren Ehrenamtlichen Suchtberatungsstellen werden Einzelberatungen, längerfristige Betreuungen und Therapievermittlungen (Sozialberichtserstellung) durchgeführt.

- Die ELAS-Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonie-Hilfswerks Hamburg. Sie wissen sich dem diakonischen Auftrag der Ev.-Luth. Kirche verpflichtet.

1 Grundlagen der Arbeit

- (1) Die ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe ELAS des Diakonie-Hilfswerks Hamburg arbeitet flächendeckend in der Freien und Hansestadt Hamburg. Grundsätze und Ziele sind in ihrem „Selbstverständnis“ beschrieben. Sie wird hauptamtlich durch eine Geschäftsstelle mit einer Projektleitung begleitet.
- (2) Personell wird die Arbeit der ELAS insbesondere getragen durch die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Selbsthilfegruppen sowie ihrer Beratungs-, Informations- und Kontaktstellen. Die vorliegende Ordnung beschreibt und regelt die Mitwirkung und Mitgestaltung dieser ehrenamtlich Mitarbeitenden des Diakonie-Hilfswerks Hamburg in der ELAS.
- (3) Die Geschäftsstelle mit der Projektleitung ist eine Einrichtung im Fachbereich „Beratung und Seelsorge“ im Diakonie-Hilfswerk des Diakonischen Werks Hamburg. Sie arbeitet im Rahmen der für das Diakonische Werk Hamburg gültigen Bestimmungen und ist für die ordnungs- und sachgemäße Durchführung der Arbeit gegenüber der Fachbereichsleitung „Beratung und Seelsorge“ sowie dem Vorstand Hilfswerk verantwortlich.
- (4) Die fachliche Leitung der ELAS und der Geschäftsstelle liegt bei der Projektleitung. Inhaltlich maßgeblich sind auch die Rahmenkonzeptionen diakonischer Suchtkranken(selbst)hilfeverbände (zum Beispiel des Gesamtverbandes für Suchtkrankenhilfe im DW der EKD).

2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft Sucht (ELAS) im Diakonie-Hilfswerk Hamburg sind alle ehrenamtlich arbeiteten Selbsthilfegruppen, Beratungs-, Informations- und Kontaktstellen, die sich als Gruppen oder Stellen gegenüber der Geschäftsstelle als zur ELAS zugehörig erklärt haben und deren „Selbstverständnis“, Arbeitsgrundsätze und Zielsetzungen sowie die diakonische Ausrichtung dieser Arbeit anerkennen.
- (2) Darüber hinaus können Einzelpersonen Mitglieder der ELAS werden, die derzeit nicht in den unter Ziffer 2 Absatz 1 genannten Gruppen oder Stellen tätig sind, sofern sie eine abgeschlossene Ausbildung als ehrenamtliche/r Suchtkrankenhelfer/in haben oder in weiteren ehrenamtlichen Gremien der ELAS tätig sind. Die weiteren Mitgliedschaftsbedingungen aus Ziffer 2 Absatz 1 gelten entsprechend.
- (3) Doppelmitgliedschaften von Gruppen oder Stellen (zum Beispiel außer in der ELAS noch im „Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe Landesverband Hamburg e. V.“ oder im „Blaues Kreuz in Deutschland e. V. – Ortsverein Hamburg“) sind im Sinne dieser Ordnung nicht möglich.
- (4) Hauptamtlich Mitarbeitende der ELAS (Mitarbeitende des Diakonischen Werkes Hamburg) sind keine Mitglieder der ELAS im Sinne dieser Ordnung.

3 Die Vollversammlung der ELAS

3.1 Die Mitglieder der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das repräsentative Vertretungsorgan der Interessen aller Ehrenamtlichen, die in den Selbsthilfegruppen, Beratungs-, Informations- und Kontaktstellen der ELAS tätig oder aber Einzelpersonen gemäß Ziffer 2 Absatz 2 sind.
- (2) Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind alle unter Ziffer 2 Absatz 1 genannten Selbsthilfegruppen, Beratungs-, Informations- und Kontaktstellen der ELAS mit je einer Stimme. Die Gruppen oder Stellen werden dazu in der Regel durch ihre Leitung oder deren Stellvertretung vertreten.
- (3) Mit beratender Stimme nimmt die Projektleitung der ELAS an den Vollversammlungen teil. Außerdem können mit beratender Stimme an den Vollversammlungen teilnehmen Mitglieder der ELAS gemäß Ziffer 2 Absatz 2, die Fachbereichsleitung Beratung und Seelsorge und der Vorstand Hilfswerk.
- (4) Die Teilnahme weiterer Interessierter als Gäste ist möglich. Diesen kann Rederecht erteilt werden.

3.2 Geschäftsführung, Einberufung, Beschlussfassung und Protokoll

- (1) Die Geschäftsführung für die Vollversammlung (insbesondere Erstellung und Versendung von Einladungen und Protokollen, organisatorische Vorbereitung) liegt bei der Projektleitung der Geschäftsstelle der ELAS, die sich dazu eng mit dem bzw. der Vorsitzenden der Ehrenamtlichen-Vertretung abstimmt.
- (2) Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz der Vollversammlung haben die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Ehrenamtlichen-Vertretung inne.
- (3) Die Vollversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Sie muss außerdem einberufen werden auf Verlangen mindestens zehn ihrer stimmberechtigten Mitglieder, auf Verlangen der Ehrenamtlichen-Vertretung oder der Fachbereichsleitung Beratung und Seelsorge. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Ehrenamtlichen-Vertretung. Die Ladefrist zur Einberufung der Vollversammlung beträgt vier Wochen.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Zahl ihrer erschienenen Mitglieder.
- (5) Von den Vollversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das der Ehrenamtlichen-Vertretung auf einer der nachfolgenden Sitzungen zur Genehmigung vorgelegt und daraufhin gültig wird.

3.3 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung berät über Angelegenheiten der ELAS und fördert den Kontakt- und Informationsaustausch der ehrenamtlichen Gruppen und Einrichtungen untereinander und mit der Projektleitung der ELAS, der Fachbereichsleitung Beratung und Seelsorge und dem Vorstand Hilfswerk.
- (2) Dazu nimmt die Vollversammlung die Jahresberichte der Ehrenamtlichen-Vertretung der ELAS, der Projektleitung und gegebenenfalls weitere Berichte aus dem Diakonischen Werk (Fachbereichsleitung, Vorstand) entgegen und diskutiert diese.
- (3) Die Vollversammlung wählt die aus fünf Personen bestehende Ehrenamtlichen-Vertretung der ELAS für die Dauer von jeweils vier Jahren.

- (4) Die Vollversammlung äußert Vorschläge, Wünsche und Kritik im Blick auf die Arbeit der ELAS. Dazu kann die Vollversammlung Anträge, Anfragen und Empfehlungen an die Ehrenamtlichen-Vertretung der ELAS, die Projektleitung der ELAS, die Fachbereichsleitung Beratung und Seelsorge sowie den Vorstand Hilfswerk beschließen.

4 Die Ehrenamtlichen-Vertretung der ELAS

4.1 Die Mitglieder der Ehrenamtlichen-Vertretung

- (1) Die Ehrenamtlichen-Vertretung hat fünf stimmberechtigte Mitglieder, die von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierende Ehrenamtlichen-Vertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Ehrenamtlichen-Vertretung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind zugleich Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Vollversammlung.
- (3) Scheiden ein oder mehrere stimmberechtigte Mitglieder der Ehrenamtlichen-Vertretung aus, erfolgt auf der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl für diese Mitglieder für den Rest der laufenden Amtsperiode.
- (4) Die Sitzungen der Ehrenamtlichen-Vertretung sind nicht öffentlich. An den Sitzungen nehmen teil:
 - stimmberechtigt die Mitglieder der Ehrenamtlichen-Vertretung,
 - mit beratender Stimme die Projektleitung der ELAS.
- (5) Die Fachbereichsleitung Beratung und Seelsorge sowie der Vorstand Hilfswerk sind berechtigt, an den Sitzungen der Ehrenamtlichen-Vertretung beratend teilzunehmen. Gäste können durch die Ehrenamtlichen-Vertretung eingeladen werden. Die Belange der Verschwiegenheit sind zu beachten.

4.2 Geschäftsführung, Einberufung, Beschlussfassung und Protokoll

- (1) Die Geschäftsführung für die Ehrenamtlichen-Vertretung (insbesondere Erstellung und Versendung von Einladungen und Protokollen, organisatorische Vorbereitung) liegt bei der Projektleitung der Geschäftsstelle der ELAS, die sich dazu eng mit dem bzw. der Vorsitzenden der Ehrenamtlichen-Vertretung abstimmt.
- (2) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch jährlich mindestens zweimal. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder deren / dessen Stellvertretung. Die Ladefrist zur Einberufung einer Sitzung der Ehrenamtlichen-Vertretung beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Ehrenamtlichen-Vertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Von den Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das auf der nächsten Sitzung der Ehrenamtlichen-Vertretung zur Genehmigung vorgelegt wird.

4.3 Die Aufgaben der Ehrenamtlichen-Vertretung

- (1) Die Ehrenamtlichen-Vertretung ist zuständig für wesentliche Fragen, die die Arbeit der ELAS und ihrer Ehrenamtlichen betreffen. Sie begleitet dazu die gesamte Arbeit der ELAS in Zusammenarbeit mit der Projektleitung.

- (2) Die Ehrenamtlichen-Vertretung ist durch die Projektleitung der ELAS über grundlegende personelle, sachliche, strukturelle und finanzielle Angelegenheiten im Diakonischen Werk zu informieren, soweit sie die Arbeit der ELAS wesentlich betreffen.
- (3) Die Ehrenamtlichen-Vertretung berät über die Aus- und Fortbildung der Ehrenamtlichen in der ELAS, die Zusammenarbeit und Vernetzung innerhalb der diakonischen Suchthilfearbeit Hamburgs sowie Grundsätze und wesentliche Veränderungen in der konkreten Arbeit der Selbsthilfegruppen und der ehrenamtlichen Einrichtungen in der ELAS.
- (4) Die Ehrenamtlichen-Vertretung kann von sich Anträge, Anfragen und Empfehlungen an die Projektleitung der ELAS, die Fachbereichsleitung Beratung und Seelsorge oder an den Vorstand Hilfswerk richten.
- (5) Weiterhin hat die Ehrenamtlichen-Vertretung folgende Aufgaben:
 - Im Einvernehmen mit der Projektleitung der ELAS setzt die Ehrenamtlichen-Vertretung Arbeitskreise und Ausschüsse der ELAS ein, legt deren Aufgaben fest und entscheidet über deren Besetzung. Die Ehrenamtlichen-Vertretung nimmt die Berichte und Ergebnisse dieser Arbeitskreise und Ausschüsse entgegen, diskutiert diese und fasst dazu gegebenenfalls Beschlüsse.
 - Die Ehrenamtlichen-Vertretung kann Anträge, Anfragen und Empfehlungen an die Evangelische Arbeitsgemeinschaft Sucht (EAS) im Diakonischen Werk Hamburg beschließen.
 - Sie beruft zwei Ehrenamtliche der ELAS, die nicht der Ehrenamtlichen-Vertretung angehören müssen, die zusammen mit der Projektleitung der ELAS die Belange der ELAS in der Evangelische Arbeitsgemeinschaft Sucht (EAS) im Diakonischen Werk Hamburg vertreten.
 - Sie bereitet zusammen mit der Projektleitung die Vollversammlungen inhaltlich vor.
 - Sie fasst Beschlüsse über die an sie gerichteten Anträge, Anfragen und Empfehlungen der Vollversammlung.
 - Sie befindet über Fragen der Gestaltung des ehrenamtlichen Lebens der ELAS (Mitwirkung in ehrenamtlichen Suchtkrankenhilfegremien, Feste u. a. Aktivitäten).

Die vorliegende Ordnung wurde am 02.08.2005 von den Ehrenamtlichen der ELAS angenommen, am 09.08.2005 vom Vorstand des Diakonischen Werkes genehmigt und zum 15.08.2005 in Kraft gesetzt.